



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2021: 17.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2022: 07.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 96

Freitag, 10. Dezember

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2020 der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH 925

Jahresabschluss 2020 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH 925

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen
 Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 926

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der Flächennutzungsplan-
 berichtigungen 25. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Esenser Post-
 weg/K122“ im Ortsteil Langefeld 33. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich
 „Erholungsgebiet Tannenhausen“ im Ortsteil Tannenhausen 927

Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) 928

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt
 Norden (Hebesatzsatzung) 932

2. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Norden für die Straßenreinigung (Straßenreini-
 gungsgebührensatzung) vom 03.12.2019 933

Satzung zur 4. Änderung der Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt
 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020 933

Satzung zur 4. Änderung der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zu-
 letzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020 935

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Dornum (Tourismusbei-
 tragssatzung) 936

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Dornum über die Erhebung einer Zweit-
 wohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 27.10.2020 944

7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbesei-
 tigung der Gemeinde Krummhörn (Abwasserabgabensatzung) 945

Bekanntmachung der Abgrenzungssatzung Nr. A 5/2 -Upender Straße- im OT Münkeboe der
 Gemeinde Südbrookmerland 946

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Krummhörn, den 08.12.2021

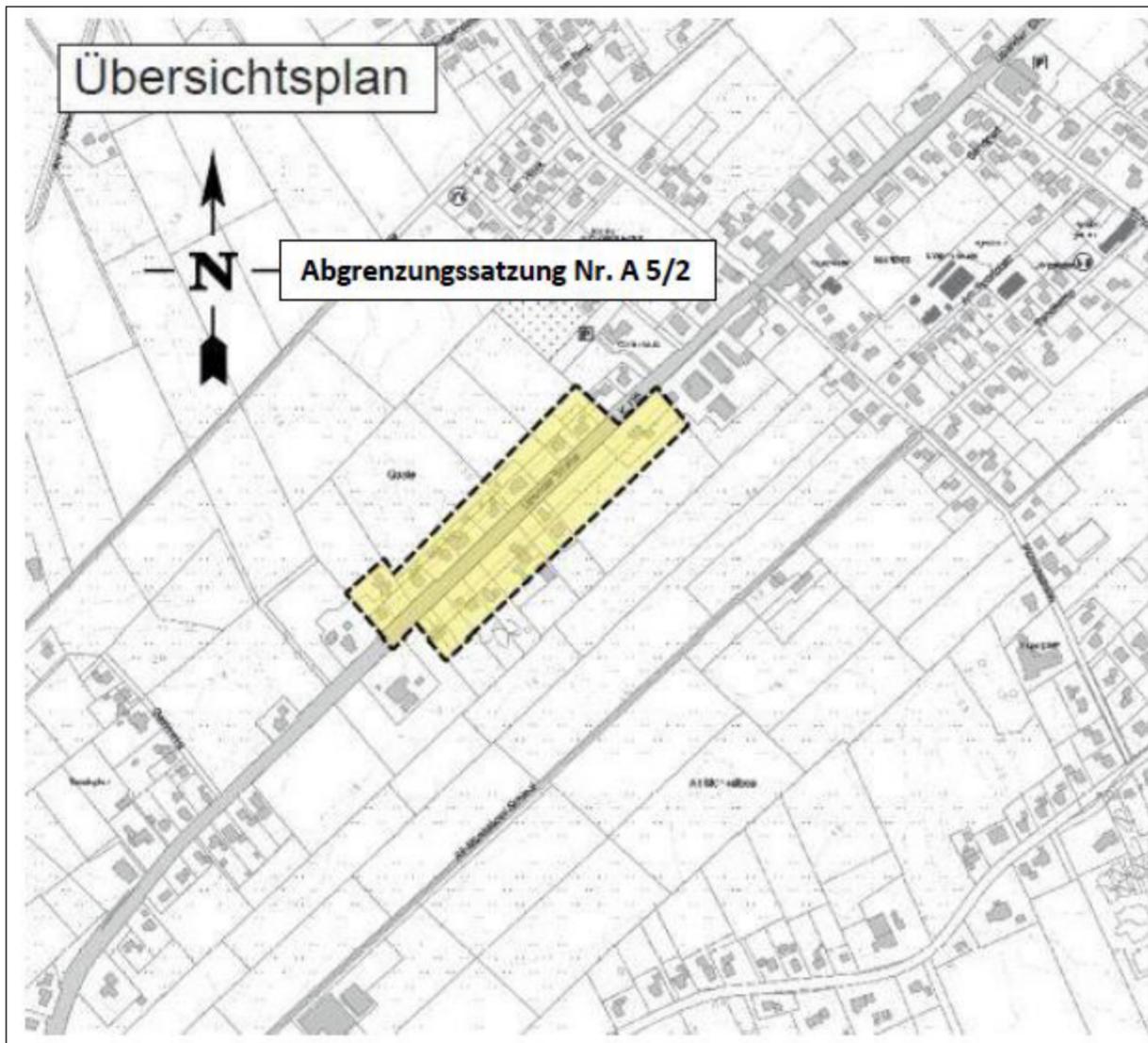
Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

**Bekanntmachung der Abgrenzungssatzung Nr. A 5/2
-Upender Straße- im OT Münkeboe der Gemeinde Südbrookmerland**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2021 die Abgrenzungssatzung Nr. A 5/2 –Upender Straße- im Ortsteil Münkeboe mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Abgrenzungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Abgrenzungssatzung Nr. A 5/2 mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Abgrenzungssatzung liegt gemäß § 10 Abs.3 BauGB mit der dazugehörigen Begründung und dem Lärmschutzgutachten ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Abgrenzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird die in Kraft getretene Abgrenzungssatzung Nr. A 5/2 mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de>, Rubrik: Rathaus/Wohnen & Bauen/Bauleitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de/Kartendienste> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 08. Dezember 2021

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.